

Merkblatt über das Entschuldigungsverfahren (Klasse 5-11)

Für alle Schüler besteht Anwesenheitspflicht. Fernbleiben vom Unterricht ist nur aus zwingenden Gründen, d.h. bei ernstlichen Erkrankungen oder vorher beantragten Beurlaubungen für nicht aufschiebbare Zwecke (z.B. Familienfeiern) gerechtfertigt.

Bitte beachten sie folgende Regeln:

Entschuldigung bei Erkrankungen:

- a. Fehlt ein Schüler wegen Erkrankung bis zu 2 Tage, so muss eine schriftliche Entschuldigung am Tage der Rückkehr dem Klassenlehrer übergeben werden.
- b. Fehlt ein Schüler krankheitshalber länger als 2 Tage, bitten wir am 3.Tag eine schriftliche Entschuldigung im Rektorat einzureichen.

Beurlaubungen

Urlaubsgesuche müssen rechtzeitig, d.h. mindestens 3 Tage vorher, eingereicht werden:

- a. Urlaubsgesuche bis zu 1 Tag bitten wir schriftlich an den Klassenlehrer zu richten.
- b. Urlaubsgesuche für mehrere Tage (vor Ferienabschnitten auch für einen Tag) bitte schriftlich an die Schulleitung richten.

Stundenweises Fehlen - "Laufzettel"

Muss ein Schüler vor Ende des Unterrichts krankheitshalber die Schule verlassen, bittet er den jeweiligen Fachlehrer, sich im Rektorat einen *Laufzettel* holen zu dürfen. Bei jüngeren Schülern fragt das Sekretariat die Eltern telefonisch, ob der Schüler nach Hause gehen darf. Ist dies der Fall, meldet er/sie sich mit dem ausgefüllten Laufzettel bei seinem Lehrer ab. Die Eltern werden gebeten, den *Laufzettel* zu unterschreiben und dem Klassenlehrer auszuhändigen zu lassen.

Entschuldigung für den Sportunterricht

Entschuldigungen für den Sportunterricht bitten wir unmittelbar an den Sportlehrer zu richten, und zwar entweder in der nächstfolgenden Sportstunde oder innerhalb von 8Tagen über das Rektorat.

Wir sind überzeugt, dass alle Eltern und Schüler ein Interesse haben, die Schule regelmäßig zu besuchen, damit der Lernstoff bewältigt werden kann.

Häuft sich allerdings bei einem Schüler das Fernbleiben vom Unterricht, so kann ein ärztliches Attest mit dem Vermerk "Zur Vorlage bei der Schule" verlangt werden.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass alle Schüler die Pflicht haben, bei Unterrichtsversäumnis den behandelten Stoff nachzuarbeiten und sich über den Verlauf des Unterrichts zu informieren. Es steht dem Fachlehrer frei, nach einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich nachzuprüfen, ob der versäumte Stoff nachgearbeitet worden ist.

Allen Schülerinnen und Schülern wünschen Kollegium und Schulleitung einen erfolgreichen Besuch unserer Schule!

Die Schulleitung